

# Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates

Nr. 02/2024

**am: Donnerstag, 15.02.2024, um 19.30 Uhr**

im Sitzungssaal des Gemeindehauses Obertaufkirchen, Kirchstraße 2

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

**Anwesend waren:** 1. Bürgermeister Ehgartner (Vorsitzender)  
**Schriftführer:** VAR Landgraf

**Gemeinderäte:** Folger Renate, Hartinger Peter,  
Hirschstetter Fabian, Huber Robert,  
Jungwirth Erich (ab TOP 16), Kirschner Johann,  
Lentner Andreas, Marketsmüller Christof,  
Sedlmaier Michael, Stettner Johann,  
Stimmer Ulrich (ab TOP 2), Voderholzer Michael,  
Wimmer Michael

**Nichtanwesend waren:** Thalmeier Georg (entschuldigt)

---

## A. Öffentliche Sitzung

4. **Vollzug des BauGB;  
6. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 1 (Südwestlich der Kreisstraße MÜ 22)“;  
Überplanung der Grundstücke Fl.Nrn. 1032/1 und 1032/26, Gemarkung Obertaufkirchen  
(ehemals Haager Straße 52);  
Behandlung der Äußerungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher  
Belange im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung;  
Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

### Vortrag:

Bereits in seiner Sitzung vom 13.12.2023, TOP 4, beschloss der Gemeinderat die 6. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 1 (Südwestlich der Kreisstraße MÜ 22)“; Überplanung der Grundstücke Fl.Nrn. 1032/1 und 1032/26, Gemarkung Obertaufkirchen (ehemals Haager Straße 52) als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1, 4 BauGB und billigte den Entwurf des Architekturbüros JU+ Architekten, Josef Utzinger, Mühldorf a. Inn, in seiner Fassung vom 13.11.2023.

Die Verwaltung wurde beauftragt, den Entwurf der 6. Änderung in der Fassung vom 13.11.2023 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Beteiligung der Bürger erfolgte in der Zeit vom 27.12.2023 bis einschließlich 05.02.2024. Der öffentliche Aushang hierzu erfolgte durch Anschlag an den Amtstafeln am 18.12.2023.

Ebenso wurde den nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange mit Schreiben vom 15.12.2023 Gelegenheit gegeben, bis zum 05.02.2024 zu o.g. Bauleitplanung Stellung zu nehmen.

- Landratsamt Mühldorf am Inn, Töginger Sr. 18, 84453 Mühldorf a. Inn;
- Kreisbrandrat, Pettenkoferring 77, 84453 Mühldorf a. Inn;
- Regierung von Oberbayern, Landes- und Regionalplanung, Maximilianstr. 39, 80538 München;
- Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Königstr. 19, 83022 Rosenheim;

- Vermessungsamt Mühldorf a. Inn, Stadtplatz 48, 84453 Mühldorf a. Inn;
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München;
- Staatliches Bauamt Rosenheim, Postfach 100365, 83003 Rosenheim;
- Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südbayern, Seidlstr. 7 – 11, 80335 München;
- Staatliches Gesundheitsamt, Töginger Str. 18, 84453 Mühldorf a. Inn;
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Werkstr. 15, 84513 Töging a. Inn;
- Bayer. Bauernverband, Werkstr. 16, 84513 Töging a. Inn;
- Regierung von Oberbayern - Bergamt, Maximilianstr. 39, 80538 München;
- Amt für Ländliche Entwicklung, Infanteriestr. 1, 80797 München;
- Erzbischöfliches Ordinariat München, Postfach 330360, 80063 München;
- Kath. Pfarramt, Kirchplatz 3, 84419 Obertaufkirchen;
- Evang.-Luth. Pfarramt, Mühlenstr. 6, 84453 Mühldorf a. Inn;
- Bayernwerk AG, Mobil-Oil-Str. 34, 84539 Ampfing;
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Isener Gruppe, Dorfener Str. 40, 84419 Schwindegg;
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Siemensstr. 20, 84030 Landshut;
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Garmischer Str. 19-21, 84373 München
- Stadtwerke München SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80992 München;
- Erdgas Südbayern, Geretsrieder Str. 30, 84478 Waldkraiburg;
- Gasleitung Fremdplanungsbearbeitung, Postfach 12055, 45312 Essen;
- Industrie- und Handelskammer für München und OB, Max-Joseph-Str. 2, 80333 München;
- Handwerkskammer für München und Oberbayern, Max-Joseph-Str. 4, 80333 München;
- Kreishandwerkerschaft Altötting - Mühldorf, Werkstr. 13, 84513 Töging a. Inn;
- Gewerbeaufsichtsamt München-Land, Heßstr. 130, 80797 München;
- Kreisjugendring, Braunauer Str. 4, 84478 Waldkraiburg;
- DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung München, Barthstr. 12, 80339 München
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstr. 9/11, 80335 München
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Prager Str. 6, 84478 Waldkraiburg;
- Kreisheimatpfleger Peter Huber jun., Ebernhölzlstr. 15, 84419 Schwindegg;
- Gemeinde Schwindegg, Mühldorfer Str. 54, 84419 Schwindegg;
- Gemeinde Rattenkirchen, Schulstr. 5a, 84431 Heldenstein;
- Gemeinde Reichertsheim, Bräustr. 11, 84437 Reichertsheim;
- Stadt Dorfen, Rathausplatz 2, 84405 Dorfen;
- Gemeinde St. Wolfgang, Hauptstr. 9, 84427 St. Wolfgang

## **A) Eingegangene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:**

### **I. Fachliche Empfehlungen bzw. Forderungen**

#### **a) Landratsamt Mühldorf a. Inn (Schreiben vom 30.01.2024)**

##### **Fachbereich Verkehrswesen**

*Aus Sicht der unteren Verkehrsbehörde ist beim Ausfahren aus der geplanten Tiefgarage auf die öffentliche Verkehrsfläche (Gehweg, Kreisstraße) die Sicht auf andere Verkehrsteilnehmer – insbesondere aufgrund der topografischen Situation – nicht gegeben. Eine Tiefgaragenausfahrt über die Lindenstraße wäre aus unserer Sicht wesentlich gefahrloser. § 10 StVO begründet ein Gefährdungsverbot anderer Verkehrsteilnehmer beim Ausfahren aus einem Grundstück. Es wird eine gemeinsame Verkehrsschau vor Ort empfohlen.*

In einer gemeinsamen Verkehrsschau am 07.02.2024 mit Vertretern des Landratsamtes, der Polizei, der Gemeinde sowie des Architekturbüros JU+ Architekten wurde folgendes vereinbart:

- An der rechten Seite der Tiefgaragenausfahrt werden ca. 2 m neben dem Gehweg nicht eingefriedet.
- Die Fahrzeuge auf den Stellplätzen rechts an der Ausfahrt dürfen keine Sichtbehinderung darstellen.
- Die Anschlussbereiche sind in der Freiflächengestaltung so zu planen, dass keine Sichtbeeinträchtigungen von mehr als 0,80 m über der Fahrbahnebene entstehen.

- Mit dem Eigentümer des linken Nachbargrundstücks in Richtung Schule wird gesprochen, ob er seine Hecke auch auf 0,80 m zurückschneiden kann.
- Ist dies nicht der Fall, sollte an der gegenüberliegenden Seite der Ausfahrt ein Verkehrsspiegel angebracht werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise des Fachbereiches Verkehrswesen zur Kenntnis.

Die Punkte

- An der rechten Seite der Tiefgaragenausfahrt werden ca. 2 m neben dem Gehweg nicht eingefriedet.
- Die Fahrzeuge auf den Stellplätzen rechts an der Ausfahrt dürfen keine Sichtbehinderung darstellen.
- Die Anschlussbereiche sind in der Freiflächengestaltung so zu planen, dass keine Sichtbeeinträchtigungen von mehr als 0,80 m über der Fahrbahnebene entstehen.

werden durch Änderung bzw. Ergänzung der textlichen Festsetzungen Ziff. B.11.5 sowie des Höhenplanes in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet.

Die Punkte

- Mit dem Eigentümer des linken Nachbargrundstück in Richtung Schule wird gesprochen, ob er seine Hecke auch auf 0,80 m zurückschneiden kann.
- Ist dies nicht der Fall, sollte an der gegenüberliegenden Seite der Ausfahrt ein Verkehrsspiegel angebracht werden.

sind vom Bauherren im Rahmen der Baumaßnahme umzusetzen.

AE: 13:0

**Fachbereich Ortsplanung:**

*Für die Planzeichen: Vorschlag Grundstücksgrenze, Hauptstraße, Höhenlinie und Vorschlag Bebauung ist zu ergänzen, dass diese nur Hinweise sind.*

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise des Fachbereiches Ortsplanung zur Kenntnis. Bei den Planzeichen „Vorschlag Grundstücksgrenze“, „Hauptstraße“, „Höhenlinien“ und „Vorschlag Bebauung“ im Planteil erfolgt die Klarstellung, dass es sich hierbei nur um Hinweise handelt.

AE: 13:0

**Fachbereich Hoch- und Tiefbau:**

*Zu der 6. Änderung des Bebauungsplanes bestehen seitens der Kreistiefbauverwaltung keine Einwände, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden.*

*Sichtfelder:*

*Das Sichtfeld ist im Lageplan eingezeichnet. Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen keine neuen Hochbauten errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Kreistiefbauverwaltung abzustimmen.*

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise des Fachbereiches Hoch- und Tiefbau zur Kenntnis. Die textliche Festsetzung Ziff. B.11.5 des Bebauungsplanes wird wie folgt ergänzt:

„Das Sichtfeld ist im Lageplan eingezeichnet. Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen keine neuen Hochbauten errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune, sowie Stapel, Haufen u. ä. mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Kreistiefbauverwaltung abzustimmen.“

AE: 13:0

*Anbindung:*

*Die Entwässerung der Zufahrtsflächen muss durch entwässerungstechnische Maßnahmen so gestaltet werden, dass kein Oberflächenwasser zur Kreisstraße zufließen kann. Soweit durch die entwässerungstechnischen Maßnahmen ein wasserrechtlicher Tatbestand geschaffen wird, ist hierzu von der Kommune die wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde einzuholen.*

*Des Weiteren wird noch auf die von der Straße ausgehenden Emissionen hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Kreisstraße übernommen.*

*Auch werden keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen in Aussicht gestellt.*

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise des Fachbereiches Hoch- und Tiefbau zur Anbindung und zu den von der Kreisstraße MÜ22 ausgehenden Emissionen zur Kenntnis. Die Bauherren und Planer werden hierüber in Kenntnis gesetzt.

AE: 13:0

## **b) Wasserwirtschaftsamt Rosenheim (Schreiben vom 23.01.2024)**

Dieser Träger öffentlicher Belange nimmt wie folgt Stellung:

### **1 Wasserwirtschaftliche Prüfung**

#### **1.1 Starkniederschläge**

*Starkniederschläge und damit verbundene Sturzfluten sind sehr seltene und kaum vorhersehbare Ereignisse, die aber bei realem Auftreten sehr große Schäden hervorrufen können. Starkregenereignisse können flächendeckend überall auftreten und werden voraussichtlich durch die Klimaänderung an Häufigkeit und Intensität weiter zunehmen. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht unabdingbar, alle Möglichkeiten zur Minimierung der potenziellen Schäden ins Auge zu fassen. Ziel muss es dabei sein, alle möglichen Wassereindringwege in die geplanten Gebäude bis zu den relevanten Höhen zu verschließen. Außerdem muss durch entsprechend angepasste Nutzung der tieferliegenden Räume sichergestellt werden, dass empfindliches oder besonders wertvolles Inventar nicht durch Wassergefahren geschädigt werden kann. Auch bei Bauvorhaben, bei denen die Barrierefreiheit zu fordern ist, muss der Schutz vor eindringendem Wasser ausreichend berücksichtigt werden.*

*Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes ist mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A 138, Anhang B, exemplarisch an repräsentativen Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.*

*Sollten die Untergrundverhältnisse eine oberflächennahe Versickerung nicht oder nicht flächendeckend zulassen, ist von der Gemeinde ein Konzept zur schadlosen Niederschlagswasserbeseitigung der öffentlichen und privaten Flächen aufzustellen. Es reicht nicht aus, die Grundstückseigentümer zur dezentralen Regenwasserversickerung zu verpflichten.*

*Schützende Deckschichten dürfen nicht durchstoßen werden. Bei schwierigen hydrologischen Verhältnissen sollten alle Möglichkeiten zur Reduzierung und Rückhaltung des Regenwasseranfalles (z.B. durch Gründächer) genutzt werden.*

*Es ist für das Baugebiet eine ausgeglichene Wasserbilanz anzustreben, d.h. die Wasserbilanzgrößen Direktabfluss, Grundwasserneubildung und Versickerung sowie Verdunstung im Baugebiet sind dem unbebauten Referenzzustand anzugleichen.*

### *1.2 Bauwasserhaltung*

*Der Grundwasserflurabstand dürfte im Bereich der geplanten Gebäude nur wenige Meter betragen. Sofern zur Errichtung der Tiefgarage eine Bauwasserhaltung erforderlich ist, ist diese rechtzeitig vor Baubeginn im Landratsamt Mühlendorf a. Inn zu beantragen.*

### *1.3 Hanglage und Außeneinzugsgebiete*

*Das Plangebiet liegt an einem nach Norden exponierten Hang mit einer Neigung bis zu 6 %. Bei Starkniederschlägen ist das Auftreten von wild abfließendem Wasser nicht auszuschließen.*

## *2 Folgerungen für die Bauleitplanung*

*Im Sinne einer umfassenden, nachhaltigen Vorsorge gegen Hochwassergefahren kann die Gemeinde Obertaufkirchen im Rahmen der Bauleitplanung durch Festsetzungen und Hinweise einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit der Bürger leisten. Hinsichtlich der genannten Gefährdung halten wir folgende Festsetzungen für notwendig:*

### *2.1 Starkniederschläge*

*Die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses der geplanten Gebäude muss mindestens 25 cm über der höchsten Geländeoberkante unmittelbar am Bauvorhaben liegen.*

*Die Gebäude sind bis zu dieser Kote wasserdicht zu errichten (Keller wasserdicht und – soweit erforderlich – auftriebssicher, dies gilt auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Tiefgaragenzufahrten, Installationsdurchführungen etc.). Für die Tiefgaragenzufahrt empfehlen wir die Anordnung einer Schwelle von 25 cm Höhe, die den Wasserzutritt verhindert.*

*Sollten Lichtgräben für höherwertige Nutzung der Keller zugelassen werden, sind diese ebenfalls so zu konstruieren, dass weder Grundwasser noch Oberflächenwasser zutreten kann.*

### Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes zur Kenntnis. Die textliche Festsetzung Ziff. B.29.1.1 wird wie folgt ergänzt:

„Die Gebäude sind bis zur Oberkante des Rohfußbodens im EG wasserdicht zu errichten (Keller wasserdicht und auftriebssicher, dies gilt auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, Installationsdurchführungen etc.).“

Ungeachtet der Festsetzung nach Satz 1 sollte die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses mindestens 25 cm über der hangseitig höchsten Geländehöhe im Bereich des Bauvorhabens liegen. Soweit dies, bei der nach Satz 1 festgesetzten und an der vorhandenen Topografie ausgerichteten Fertigfußbodenoberkante des Erdgeschosses, nicht möglich ist, sind geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten zu ergreifen (z.B. Lichtschächte wasserdicht ausführen und höher setzen, Maßnahmen durch Freiflächengestaltung, usw.).“

AE: 13:0

*Wir empfehlen im Sinne einer wassersensiblen Bauleitplanung (s.u.) zusätzlich die Begrünung von Flachdächern festzusetzen. Die Gemeinde kann ebenso freizuhaltende Flächen für die Wasserwirtschaft zur Verdunstung, Rückhalt und Versickerung von Niederschlagswasser auf den jeweiligen Parzellen festsetzen. Wir raten der Gemeinde hiervon Gebrauch zu machen (vgl.*

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 d) BauGB).

*Auch für die künftige Siedlungsentwicklung sollte bereits jetzt schon die Starkregenthematik angemessen berücksichtigt werden. Wir möchten daran erinnern, dass die Kanalisation bei einem Starkregenereignis in der Regel bereits nach kurzer Zeit überlastet ist. Dies kann zum Beispiel über freizuhaltenen Notwasserwege in Form einer Mulde geschehen.*

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes zur Kenntnis. Die textliche Festsetzung Ziff. B.29.3.2 wird wie folgt ergänzt:

„Bei Pultdächern ist auch eine Dachbegrünung zulässig.“

AE: 13:0

### *2.2 Hanglage und Außeneinzugsgebiete*

*Aufgrund der Hangneigung des Plangebietes ist bei Starkregen mit wild abfließendem Wasser zu rechnen, das auch in Gebäude eintreten kann. Dadurch bedingt kann es zu flächiger Überflutung von Straßen und Privatgrundstücken kommen, ggf. auch mit Erosionserscheinungen. Wir empfehlen eine wassersensible Bauleit- und Gebäudeplanung.*

*Bei der Entwässerung des Plangebietes ist auch der Abfluss und wild ablaufendes Wasser von außerhalb (z.B. angrenzende bebauten Gebiete) zu berücksichtigen, eine getrennte Ableitung ist anzustreben. § 37 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist entsprechend zu berücksichtigen.*

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes zur Kenntnis. Die Bauherren und Planer werden hierüber in Kenntnis gesetzt.

AE: 13:0

## *3 Hinweise*

### *3.2 Informationen zu Hochwasser und Versicherungen*

*Planer und Bauherren werden auf die dauerhaft verbleibenden Starkregenrisiken ausdrücklich hingewiesen. Hierzu möchten wir auf die Arbeitshilfe des StMUV und StMB zu „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ sowie die Empfehlung „Wassersensible Siedlungsentwicklung“ für ein klimaangepasstes Regenwassermanagement aufmerksam machen. Informationen unter: [Wassersensible Siedlungsentwicklung \(bayern.de\)](http://WassersensibleSiedlungsentwicklung.bayern.de)*

*Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen (weitere Informationen: [www.elementar-versichern.de](http://www.elementar-versichern.de))*

*Wir raten dringend zu einer wassersensiblen Bauleit- und Gebäudeplanung.*

*Zur Verbesserung des lokalen Mikroklimas sowie um einen Beitrag zur Vorsorge vor Klimaänderungen zu leisten, sind Flachdächer sowie Garagen zu begrünen. Auf ausreichende breitflächige Verdunstungs- und Versickerungsanlagen ist im Sinne des Arbeitsblattes DWA-A102 zu achten.*

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes zur Kenntnis. Die Bauherren und Planer werden hierüber in Kenntnis gesetzt.

AE: 13:0

### *3.3 Vorsorgender Bodenschutz*

*Zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen (insbesondere des Mutterbodens nach § 202 BauGB), ist der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterboden getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und einer möglichst hochwertigen Nutzung zuzuführen. Zu berücksichtigen sind hierbei die DIN 18915 und die DIN 19731. Wir bitten weiterhin das Merkblatt „Bodenkundliche Baubegleitung*

*Leitfaden für die Praxis“ des Bundesverbandes Boden e.V., sowie die Hinweise in der DIN 19639 zu beachten.*

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes zur Kenntnis. Die Bauherren und Planer werden hierüber in Kenntnis gesetzt.

AE: 13:0

### **c) Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 04.01.2024)**

*Bodendenkmalpflegerische Belange:*

*Derzeit sind im Bereich des Vorhabens keine Bodendenkmäler bekannt. Mit der Auffindung bislang unentdeckter ortsfester und beweglicher Bodendenkmäler (Funde) ist jedoch jederzeit zu rechnen. Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG sowie den Bestimmungen des Art. 9 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023 unterliegen.*

*Art. 8 (1) BayDSchG:*

*Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.*

*Art. 8 (2) BayDSchG:*

*Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.*

*Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD zu melden.*

*Bewegliche Bodendenkmäler (Funde) sind unverzüglich dem BLfD zu übergeben (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).*

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Kenntnis. Die Bauherren und Planer werden hierüber in Kenntnis gesetzt.

AE: 13:0

### **b) Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut (E-Mail vom 16.08.2023)**

Dieser Träger öffentlicher Belange nimmt wie folgt Stellung:

*Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:*

*Am Rande des Geltungsbereiches, entlang der Lindenstraße, befinden sich Telekommunikationslinien und eine hochwertige Telekommunikationsanlage der Telekom (Kabelverzweiger) und entlang der Haager Straße befinden sich Telekommunikationslinien, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese*

*Telekommunikationsanlagen und Telekommunikationslinien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 – siehe hier u. a. Abschnitt 6 – zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.*

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH zur Kenntnis. Die Bauherren und Planer werden hierüber in Kenntnis gesetzt.

AE: 13:0

**B. Äußerungen der Bürger**

*Hierzu wird festgestellt, dass seitens der Bürger bei der Gemeinde keine Stellungnahmen abgegeben wurden.*

Kein Beschluss

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Der Gemeinderat billigt den Planungsentwurf zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Nr. 1 (Südwestlich der Kreisstraße MÜ 22)“ des Architekturbüros JU+ Architekten, Josef Utzinger, Mühlendorf a. Inn, in seiner Fassung vom 12.02.2024 mit den oben bezeichneten Änderungen und Ergänzungen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die erneute öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 4a Abs 3 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Dabei soll nach § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können

AE: 13:0